

**Als ich jung war, glaubte ich, Geld sei das Wichtigste im Leben. Heute, da ich alt bin, weiß ich: Es stimmt.**

*Oscar Wilde*



im Januar 2020

### **Liebe Leserin, lieber Leser,**

an dieser Stelle habe ich wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, insbesondere die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der §§ 23 und 44 LHO der geänderten Förderwirklichkeit anzupassen. Und tatsächlich: im letzten Jahr gab es dazu einen erneu(er)ten Referentenentwurf. Aber das war's dann auch schon wieder – geändert hat sich bis heute nichts.

Der Entwurf zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, die seit 16 Jahren bestehenden Regelungen der Bundeshaushaltsordnung endlich in das Landesrecht NRW zu übernehmen. Zu einer wirklichen Reform hat man offenbar weder Willen noch Kraft; statt jahresübergreifender Budgets wird am kontraproduktiven Jährlichkeitsprinzip des Haushalts für Zuwendungen festgehalten. Auch die altbackene Zweiteilung der VV zu § 44 LHO in einen gemeindlichen und außergemeindlichen Bereich wird nicht aufgegeben.

#### **II.**

Die seit dem 01.01.2016 in Kraft getretene Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes, deren Anwendung aufgrund von Übergangsregelungen bis zum 01.01.2021 hinausgezögert werden kann, bringt neues Ungemach. Privatrechtliche Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden nunmehr als unternehmerisch eingestuft. Die Begründung für dieses neue „bürokratische Monster“: die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

Die aus der Neuregelung resultierende Mehrarbeit bringt nicht zwangsläufig eine Steigerung des Sinngehaltes mit sich.

#### **III.**

Seit der letztjährigen 9. Ausgabe 2019 haben sich wieder eine Reihe von Normen geändert bzw. sind neue hinzu- und alte abgetreten. Ferner sind eine Reihe neuer Ministerialerlässe herausgegeben worden. Wir haben uns angestrengt, das Werk dementsprechend auf den aktuellen Stand zu bringen.

Bewährt hat sich der grundlegende Aufbau, insbesondere die Einfügung der wichtigsten vergaberechtlichen Regelungen in Bezug auf das Haushalts- und Zuwendungsrecht. Die differenzierte Darstellung von A. Haushaltsrecht, B. Zuwendungsrecht und C. Allgemeinen Rechtsgrundlagen sowie dem gemeindefinanzrechtlichen Anhang D. wurde insgesamt beibehalten. Eine derartige umfangreiche Darstellung finden Sie nur in diesem Werk.

Wir hoffen insgesamt einen Beitrag zu mehr Transparenz des Haushalts- und Zuwendungsrechts zu leisten.

Dank sagen möchte ich allen Kundinnen und Kunden, die unserem Verlag die Treue halten und unser Buch potentiellen Nachfragern empfehlen. Machen Sie bitte weiter so.

Kritische Hinweise, verwertbare Anregungen und Ergänzungen zur zehnten Auflage dieses Buches nehmen wir auch weiterhin gerne von Ihnen an. Schreiben Sie uns unter [kontakt@berger-koehler.de](mailto:kontakt@berger-koehler.de).

Viel Erfolg im Neuen Jahr wünscht Ihnen

Ihr

(Paul Köhler)